

Gesetz - Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 1062.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13ten Februar 1827., wegen eines Präklusiv-Termins, Behufs der Liquidation und Feststellung der aus dem siebenjährigen Kriege herrührenden, von den ehemaligen Landständen des Herzogthums Westphalen verbrieften, sogenannten Fourage-Kapitalien.

Nachdem Ich über den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, hinsichtlich der unter den landständischen Schulden des Herzogthums Westphalen befindlichen Fourage-Kapitalien, zuvor das Gutachten des Staatsministeriums vernommen habe, ertheile Ich nunmehr Meine Genehmigung: daß diese in der zurückerfolgenden Anlage verzeichneten, unter der Benennung der Fourage-Kapitalien im Herzogthum Westphalen bekannte, in das Lagerbuch eingetragene Forderungen für Lieferungen und Leistungen während des siebenjährigen Krieges sammt den, den Kapitalien hinzuzurechnenden, Zinsen-Rückständen vom 1sten Januar 1820. bis zum 1sten Januar 1827., nach vorgängiger Liquidation und Feststellung der einzelnen Beträge, auf den provinziellen Staatsschulden-Etat der Regierung zu Arnberg übernommen und vom 1sten Januar 1827. ab aus der Regierungshauptkasse gesetzlich verzinst werden. Ich autorisire die Hauptverwaltung der Staatsschulden, ein Liquidations- und Verifikationsverfahren hierüber zu eröffnen und die Inhaber der Forderungen, Behufs der Anmeldung und Verifikation derselben, zu einem auf vier Monate hinaus zu bestimmenden Termin unter der Verwarnung der Präklusion aufzufordern.

Berlin, den 13ten Februar 1827.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden.